

Regelungen zur Belieferung von Kleinkunden mit Lastprofilen - synthetisches Verfahren

1. Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardlastprofile verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind.
2. Der Netzbetreiber wendet ein **synthetisches** Lastprofilverfahren an. Das hat zur Folge, dass die Differenzen zwischen den normierten Lastprofilen und dem sich nach der Ablesung ergebenden Mengen vom Netzbetreiber geliefert bzw. entgegengenommen und gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Mehr-/Minderungenabrechnung einmal jährlich abgerechnet werden.
3. Folgende sechs synthetische Lastprofile werden im Netzbereich verwendet:
(Lastprofile der TU München)

MFH	Mehrfamilienhaus	GBH	Beherbergung
EFH	Einfamilienhaus	GGB	Gartenbau
GPD	Papier und Druck	GWA	Wäschereien
GBA	Bäckereien	GHA	Einzelhandel, Großhandel
GGA	Gaststätten	GMF	Haushaltsähnliche Betriebe
GBD	sonst. betr. Dienstleistungen	GMK	Metall und KFZ
GKO	Gebietskörperschaften, Kreditanstalten, Org. ohne Erwerbszweck		

4. Maßgeblich für die Ermittlung der Stundenmengen auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle:

- Wetterstation Möhrendorf (mc-wetter)

Angesetzt wird die einfache Tagesmitteltemperatur-Prognose.

5. Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen, die der Lieferant beliefern will, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehenen Angaben und gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde ist. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:
 - vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
 - Vorhalteleistung in kWh/h
 - Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist.
6. Für jede Entnahmestelle, die der Lieferant nach dem Lastprofilverfahren beliefert, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der bei ihm üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand ggf. mit rechnerischer Abgrenzung den tatsächlichen Jahresenergieverbrauch. Die sich aufgrund des tatsächlichen Energieverbrauchs ergebenden Mehr-/Minderungen rechnet der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten auf Basis der in der Anlage Preisblatt veröffentlichten Konditionen ab.
7. Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.
8. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende anzuzeigen. Im Hinblick auf sich entwickelnde Leitfäden der gaswirtschaftlichen Verbände zur Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung, insbesondere zu Standardlastprofilverfahren behält sich der Netzbetreiber vor, die Verfahrensregeln entsprechend zu konkretisieren oder anzupassen.